

## II. Geldforderungen

### § 8

(1) Geldforderungen — ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit — gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben (Zahlungsverpflichtete), sind bei Entstehen bei der Deutschen Notenbank anzumelden, bereits entstandene Geldforderungen sind bei der Deutschen Notenbank bis zum 31. Januar 1951 anzumelden.

(2) Die angemeldeten Geldforderungen sind auf Verlangen der Deutschen Notenbank dieser zu übertragen oder nach den Weisungen der Deutschen Notenbank zu verwenden. Jede Verfügung anderer Art über angemeldete Geldforderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Sind anzubietende Geldforderungen noch nicht fällig, ist der Anbietende verpflichtet, auf Verlangen der Deutschen Notenbank die Geldforderung zum nächstmöglichen Termin fällig zu machen.

### § 9

Der Anmelde- und Anbietungspflicht gemäß § 8 unterliegen nicht die in den Westsektoren Groß-Berlins in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen hinsichtlich der ihnen aus diesem Arbeitsverhältnis zustehenden Forderungen.

## III. Allgemeine Bestimmungen

### § 10

Zahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Hingabe von Zahlungsmitteln jeder Art (Geld, Schecks, Wechsel, Edelmetalle),